

ANGABEN GEMÄSS §§ 120 ABS. 3 AKTG I. V. M. 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am Stichtag 31. Dezember 2007 108.812.289 € und ist eingeteilt in 108.812.289 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 € je Aktie.

Aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 21. Juni 2005, 31. Mai 2006 und 31. Mai 2007 hat die MLP AG in der Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 22. Dezember 2006 und vom 9. November 2007 bis einschließlich zum Stichtag 31. Dezember 2007 insgesamt 9.648.609 eigene Aktien (dies entspricht 8,87 % des Grundkapitals zum 31. Dezember 2007) erworben. Diese Aktien gewähren gemäß § 71b AktG keine Rechte, sind also insbesondere stimmrechts- und dividendenlos.

Der MLP AG wurden zwei Beteiligungen mitgeteilt, die am 31. Dezember 2007 zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten:

	Anzahl Aktien	Beteiligung
Manfred Lautenschläger ¹	12.991.597	11,94 %
Angelika Lautenschläger Beteiligungen Verwaltungs GmbH	11.857.781	10,91 %

¹ Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG sind Herrn Manfred Lautenschläger davon 10.404.995 Aktien (= 9,56 % am Grundkapital) der Manfred Lautenschläger Beteiligungen GmbH zuzurechnen.

Die Satzung sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Die Mitglieder des Vorstands werden höchstens für fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und den Widerruf ihrer Bestellung sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorstandsvorsitzende ernennen.

Gemäß § 179 Abs. 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG sieht § 17 Abs. 4 der Satzung vor, dass Beschlüsse zur Satzungsänderung durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen des bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Grundkapitals gefasst werden können, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2006 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 21.000.000 € zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen auszuschließen. Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der

Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (genehmigtes Kapital).

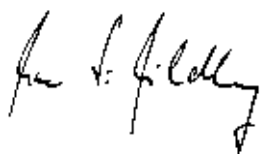
Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2007 ist die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG des Weiteren ermächtigt, bis zum 29. November 2008 bis zu 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zu erwerben; auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft in der Zeit vom 9. November 2007 bis Stichtag 31. Dezember 2007 785.500 Aktien erworben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Feri Finance AG hat die MLP AG im Jahr 2007 Optionsrechte ausgeübt, die zu einem Erwerb der restlichen Aktien im Jahr 2011 führen. Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2010 ein Dritter mindestens 51 % des gesamten Grundkapitals der MLP AG erwirbt und die Stimmrechte aus diesen Aktien in der auf den Erwerb folgenden oder einer späteren Hauptversammlung ausübt, steht den Verkäufern der Optionsrechte ein Mindestkaufpreis zu, soweit der Aktienerwerb die Undurchführbarkeit des zwischen MLP und Feri vereinbarten Geschäftsmodells zur Folge hat.

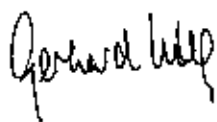
Die Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Uwe Schroeder-Wildberg, Herrn Gerhard Frieg und Herrn Muhyddin Suleiman enthalten eine Klausel, wonach sie für den Fall, dass ein Dritter, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 10 % an MLP beteiligt war, eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte erwirbt, berechtigt sind, ihren Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Üben sie dieses Kündigungsrecht aus, ist MLP verpflichtet, ihnen eine Vergütung zu bezahlen, die dem Vierfachen eines Jahresfestgehalts entspricht, wenn der Vertrag nicht von ihnen infolge des „change of control“ gekündigt worden wäre, sofern die Kündigung des Vertrages mehr als zwei Jahre vor der regulären Beendigung des Vertrages erfolgt. Der Dienstvertrag von Herrn Dr. Schroeder-Wildberg hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012, von Herrn Frieg bis zum 18. Mai 2012 und von Herrn Suleiman bis zum 3. September 2012. Bei Beendigung des Vertrages in den zwei Jahren vor der regulären Beendigung wird die Abfindung nur pro rata temporis geschuldet.

Wiesloch, 19. März 2008

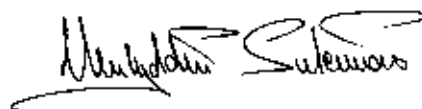
Der Vorstand



Dr. Uwe Schroeder-Wildberg



Gerhard Frieg



Muhyddin Suleiman